

Merkblatt

über die zwingend einzureichenden Unterlagen für den Antrag zum Erwerb eines Facharzttitels oder Schwerpunktes

Bitte beachten Sie:

- Für den Erwerb eines Facharzttitels oder Schwerpunktes müssen die Kandidaten das [e-Logbuch](#) führen und sämtliche der folgenden Dokumente unter den entsprechenden Rubriken in Form eines gut lesbaren PDF hochladen.
- Unterlagen in Papierform werden nicht akzeptiert.
- Unvollständige Anträge führen zu Verzögerungen der Bearbeitungsdauer Ihres Dossiers.
- Die nachstehende Auflistung der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Im Rahmen der Dossierbearbeitung können weitere Belege nachgefordert werden.

1. Antrag

1.1 Der Antrag muss im e-Logbuch gestellt werden. Bitte folgen Sie dazu den im e-Logbuch aufgeschalteten [Ablauf](#).

2. Arztdiplom

2.1 **Eidgenössisches** Arztdiplom

2.2 Für Ärztinnen/Ärzte mit **einem EU-Arztdiplom**:

- Das **EU-Arztdiplom**, allenfalls mit offizieller Übersetzung in eine unserer Landessprachen oder Englisch
- Die **3-seitige Anerkennungsbestätigung der MEBEKO**

2.3 Für Ärztinnen/Ärzte mit einem **nicht-EU-Arztdiplom**:

- Das **nicht-EU-Arztdiplom**, allenfalls mit offizieller Übersetzung in eine unserer Landessprachen oder Englisch
- Die **2-seitige Registrierungsverfügung der MEBEKO**

Wer sich *im Ausland absolvierte Weiterbildung vor Erhalt des eidgenössischen Arztdiploms* anrechnen lassen will, muss nebst dem ausländischen Arztdiplom eine **Scope of practice** vorlegen, aus welcher ersichtlich sein muss, ab welchem Zeitpunkt die Kandidatin/der Kandidat im Herkunftsland berechtigt ist, den Arztberuf auszuüben.

2.4 Für Ärztinnen/Ärzte mit einem **nicht-EU-Arzt Diplom, die gleichzeitig Inhaber eines eidgenössischen Arztdiploms sind:**

- **Eidgenössisches** Arztdiplom und **nicht-EU-Arzt Diplom**, allenfalls mit offizieller Übersetzung in eine unserer Landessprachen oder Englisch

Wer sich *im Ausland absolvierte Weiterbildung vor Erhalt des eidgenössischen Arztdiploms* anrechnen lassen will, muss nebst dem ausländischen Arztdiplom eine **Scope of practice** vorlegen, aus welcher ersichtlich sein muss, ab welchem Zeitpunkt die Kandidatin/der Kandidat im Herkunftsland berechtigt ist, den Arztberuf auszuüben.

2.5 Für Ärzte mit einer **Drittstaatsanerkennung (Anerkennung der Anerkennung):**

- Das **nicht-EU-Arzt Diplom**, allenfalls mit offizieller Übersetzung in eine unserer Landessprachen oder Englisch
- **Unterlagen der Anerkennung des Drittstaates**, allenfalls mit offizieller Übersetzung in eine unserer Landessprachen oder Englisch
- Die **Drittstaatsanerkennung MEBEKO**

Wer sich *im Ausland absolvierte Weiterbildung vor der Anerkennung des Arztdiploms in einem EU-Mitgliedstaates (Erstanerkennung)* anrechnen lassen will, muss nebst dem ausländischen Arztdiplom eine **Scope of practice** vorlegen, aus welcher ersichtlich sein muss, ab welchem Zeitpunkt die Kandidatin/der Kandidat im Herkunftsland berechtigt ist, den Arztberuf auszuüben.

3. Nachweis der Weiterbildungsperioden

3.1 Für **absolvierte** Weiterbildungsperioden in der **Schweiz:**

- SIWF-Zeugnis (e-Logbuch); bei Forschungstätigkeit muss zusätzlich eine Forschungsbeschreibung mit Angaben zur Methode, Fragestellung, das Ergebnis der Forschung, was erforscht wurde, unter wem geforscht wurde und die Hauptaufgabe der Kandidatin/des Kandidaten während der Forschung vorgelegt werden. Sowohl das SIWF-Zeugnis wie auch der Forschungsbeschrieb muss von der Leiterin/dem Leiter der Weiterbildungsstätte unterzeichnet werden.
- Zeugnisse, Evaluationsprotokolle und allfällige fachspezifische Zusatzblätter, welche vor Einführung des e-Logbuchs (01.10.2015) ausgestellt und unterschrieben wurden. Diese müssen im e-Logbuch als Anstellung (Weiterbildungsstätte) mit einem SIWF-Zeugnis erfasst werden. Im SIWF-Zeugnis muss einzig die Rubrik «*Tätigkeit*» mit Angaben zu Dauer, Arbeitspensum und Art der Tätigkeit («*Sektor*») erfasst und dann abgeschlossen werden. Sofern die bereits ursprünglich ausgestellten und unterschriebenen Papierzeugnissätze komplett sind, muss das elektronisch erstellte SIWF-Zeugnis nicht unterzeichnet werden. Die Massnahmen und Beurteilungen müssen nicht erfasst werden; jedoch die Prozeduren (Operation, Interventionen usw.). Die als Nachweis der Weiterbildung dienenden bereits ursprünglich ausgestellten und unterschriebenen Papierzeugnissätze müssen dann unter der Rubrik «*SIWF-Zeugnis*» hochgeladen werden können (Beschreibung siehe [hier](#)).

3.2 Für **absolvierte** Weiterbildungsperioden im **Ausland**:

3.2.1 Die vom Leiter der Weiterbildungsstätten ausgefüllten und unterzeichneten **detaillierte Arbeitszeugnisse, welche zwingend folgende Angaben enthalten müssen**:

- Dauer der Weiterbildung mit genauen Daten (von / bis)
- Arbeitspensum und Absenzen (wenn keine ausserordentlichen Absenzen bezogen wurden, muss dies ebenfalls bestätigt werden)
- Beschreibung der Tätigkeit oder der Forschungstätigkeit. Bei Forschungstätigkeit bitte Angaben zu Methode, Fragestellung, das Ergebnis der Forschung, was erforscht wurde, unter wem geforscht wurde und die Hauptaufgabe der Kandidatin/des Kandidaten während der Forschung machen. Dieser muss von der Leiterin/dem Leiter der Weiterbildungsstätte unterzeichnet werden.
- Ambulante Tätigkeit / stationäre Tätigkeit (wenn gemischt: anteilmässige Prozentangabe)

Falls das ausländische Zeugnis unvollständig ist, kann anstelle einer zusätzlichen Bestätigung das im e-Logbuch vollständig ausgefüllte, abgeschlossene und vom Leiter der Weiterbildungsstätte unterschriebene SIWF-Zeugnis eingereicht werden.

Die Weiterbildung muss im e-Logbuch als Anstellung (Weiterbildungsstätte) mit einem SIWF-Zeugnis erfasst werden. Im SIWF-Zeugnis muss einzig die Rubrik «*Tätigkeit*» mit Angaben zu Dauer, Arbeitspensum und Art der Tätigkeit («*Sektor*») erfasst und dann abgeschlossen werden. Sofern die bereits ursprünglich ausgestellten und unterschriebenen Arbeitszeugnisse komplett sind, muss das elektronisch erstellte SIWF-Zeugnis nicht unterzeichnet werden. Die Massnahmen und Beurteilungen müssen nicht erfasst werden; jedoch die Prozeduren (Operation, Interventionen usw.). Die als Nachweis der Weiterbildung dienenden bereits ursprünglich ausgestellten und unterschriebenen Papierzeugnisse müssen dann unter der Rubrik «*SIWF-Zeugnis*» hochgeladen werden können (Beschreibung siehe [hier](#)).

3.2.2 Eine **offizielle Weiterbildungsermächtigung**

*«Die offizielle zuständige Behörde (welche auch für die Titelerteilung zuständig ist) muss bestätigen, dass **die Abteilung**, in welcher Sie tätig waren, **zu diesem Zeitpunkt** (unter Angabe des Datums) für das entsprechende Fachgebiet weiterbildungsbefugt war. Zusätzlich muss bestätigt werden, dass diese Weiterbildung im entsprechenden Fachgebiet in Ihrem Land für den entsprechenden Facharzttitel anrechenbar wäre.»*

Bestehen Zweifel, dass es sich um Weiterbildung nach unserem Verständnis gehandelt hat, wird

- für **EU-Weiterbildung** eine Bestätigung nachgefordert, wonach die *Weiterbildung* [Art. 25 der EU-Richtlinie 2005/36](#) entspricht,
- bei **Nicht-EU-Weiterbildung** muss bescheinigt werden, dass es sich um eine *sinngemässe Tätigkeit* gemäss [Art. 25 der EU-Richtlinie 2005/36](#) gehandelt hat.

Geht aus einem Register oder Registerauszug die Anerkennung der Weiterbildungsstätte im entsprechenden Fachgebiet und für die fragliche Zeit eindeutig hervor, kann auch ein Register-Auszug akzeptiert werden. Ansonsten muss **eine schriftliche Bestätigung** von der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Wir akzeptieren auch Bestätigungen in Form einer Mail, sofern diese Mail direkt von der zuständigen Behörde an uns gelangt (nicht akzeptiert werden von Kandidaten weitergeleitete oder ausgedruckte Mailbestätigungen).

3.2.3 **Offizielle Beschreibungen der Spitäler/Departemente** gemäss Ziffer 5 des entsprechenden Weiterbildungsprogramms (z.B. einen Ausdruck aus dem Internet mit Angaben über Anzahl Betten, Patienten usw. oder Jahresrapporte/Geschäftsberichte).

Falls eine Kategorisierung der ausländischen Weiterbildungsstätte gewünscht wird, ist in jedem Fall unser Weiterbildungsstättenformular erforderlich. Dieses **muss vom Leiter der Weiterbildungsstätte ausgefüllt und unterschrieben werden** (Stempel und Unterschrift). Dieses Formular kann, mit Angaben des gewünschten Fachgebietes, über info@siwf.ch angefordert werden.

Diese Unterlagen müssen im e-Logbuch als Anstellung (Weiterbildungsstätte) mit einem SIWF-Zeugnis erfasst werden. Im SIWF-Zeugnis muss einzig die Rubrik «*Tätigkeit*» mit Angaben zu Dauer, Arbeitspensum und Art der Tätigkeit («*Sektor*») erfasst werden. Die Unterlagen müssen dann unter der Anstellung hochgeladen werden (Beschreibung siehe [hier](#)).

3.3 Für **geplante** Weiterbildungsperioden im **Ausland**:

3.3.1 **Angaben** über:

- **Dauer der Weiterbildung** mit den voraussichtlichen Daten von / bis
- Voraussichtliches **Arbeitspensum**
- **Beschreibung / Definition** der voraussichtlichen klinischen Tätigkeit oder der Forschungstätigkeit. Bei Forschungstätigkeit einen Forschungsbeschrieb mit Angaben zu was erforscht wird und was Ihre Hauptaufgabe während der Forschung sein wird. Sowohl die Beschreibung / Definition der voraussichtlichen klinischen Tätigkeit wie auch der Forschungsbeschrieb muss von der Leiterin/dem Leiter der Weiterbildungsstätte unterzeichnet werden.

3.3.2 Eine **offizielle Weiterbildungsermächtigung**

*«Die offizielle zuständige Behörde (welche auch für die Titelerteilung zuständig ist) muss bestätigen, dass **die Abteilung**, in welcher Sie tätig sein werden für das entsprechende Fachgebiet weiterbildungsbefugt ist. Zusätzlich muss bestätigt werden, dass diese Weiterbildung im entsprechenden Fachgebiet in Ihrem Land für den entsprechenden Facharzttitel anrechenbar wäre.»*

Geht aus einem Register oder Registerauszug die Anerkennung der Weiterbildungsstätte im entsprechenden Fachgebiet und für die fragliche Zeit eindeutig hervor, kann auch ein Register-Auszug akzeptiert werden. Ansonsten muss **eine schriftliche Bestätigung** von der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Wir akzeptieren auch Bestätigungen in Form einer Mail, sofern diese Mail direkt von der zuständigen Behörde an uns gelangt (nicht akzeptiert werden von Kandidaten weitergeleitete oder ausgedruckte Mailbestätigungen).

3.3.3 **Offizielle Beschreibungen der Spitäler/Departemente** gemäss Ziffer 5 des entsprechenden Weiterbildungsprogramms (z.B. einen Ausdruck aus dem Internet mit Angaben über Anzahl Betten, Patienten usw. oder Jahresrapporte/Geschäftsberichte).

Falls eine Kategorisierung der ausländischen Weiterbildungsstätte gewünscht wird, ist in jedem Fall unser Weiterbildungsstättenformular erforderlich. Dieses **muss vom Leiter der Weiterbildungsstätte ausgefüllt und unterschrieben werden** (Stempel und Unterschrift). Dieses Formular kann, mit Angaben des gewünschten Fachgebietes, über info@siwf.ch angefordert werden.

Diese Unterlagen müssen im e-Logbuch als Anstellung (Weiterbildungsstätte) mit einem SIWF-Zeugnis erfasst werden. Im SIWF-Zeugnis muss einzig die Rubrik «*Tätigkeit*» mit Angaben zu Dauer, Arbeitspensum und Art der Tätigkeit («*Sektor*») erfasst werden. Die Unterlagen müssen dann unter der Anstellung hochgeladen werden (Beschreibung siehe [hier](#)).

4. Weitere Anforderungen

- 4.1 Belege gemäss den weiteren Bestimmungen der Ziffer 2 des entsprechenden [Weiterbildungsprogramms](#).
- 4.2 Für **Weiterbildungsperioden in der Schweiz**: Nachweis des Anforderungskatalogs gemäss Ziffer 3 des [Weiterbildungsprogramms](#) mittels e-Logbuch oder fachspezifischem Zusatzblatt, Operationslisten, Logbüchern usw., welche vor Einführung des e-Logbuchs ausgefüllt und unterschrieben wurden.
- 4.3 Für **Weiterbildungsperioden im Ausland**: Nachweis des Anforderungskatalogs gemäss Ziffer 3 des [Weiterbildungsprogramms](#) mit geeigneten Belegen (z.B. detaillierte Arbeitszeugnisse und/oder SIWF-Zeugnis, Operationskatalog).
- 4.4 Sowohl für **Weiterbildungsperioden in der Schweiz**, wie auch **im Ausland**, müssen bei Fachgebieten mit Prozeduren (Operationen, Interventionen, Untersuchungen und Massnahmen) die Daten vom Papierzeugnis im e-Logbuch unter der Rubrik «*Prozeduren*» erfasst werden.
- 4.5 Beim Vorliegen eines im Ausland erworbenen Facharztstitels, dessen Weiterbildungsperioden an einen Facharzttitel in der Schweiz angerechnet werden sollen: Nachweis einer tabellarischen Aufstellung der zuständigen Behörde (welche für die Titelerteilung des Facharztes zuständig ist) woraus ersichtlich ist, welche Weiterbildungsperiode in welchen Disziplinen an den Facharzttitel angerechnet worden ist.

5. Facharzt- oder Schwerpunktprüfung

- 5.1 Belege über die bestandene Facharzt- oder Schwerpunktprüfung, gemäss Ziffer 4 des entsprechenden Weiterbildungsprogramms.